

Auskunftsersuchen gem. §§ 14, 15 SGB I

AZ: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

da Sie bereits einen Anlauf unternommen haben, mich zu sanktionieren, sah ich mich in der Verlegenheit, das SGB nach der entsprechenden Rechtsgrundlage zu durchforsten. Meine anfängliche Verwirrung wurde mit Studium des Gesetzestextes jedoch nur vergrößert. Darum erbitte ich Ihre Hilfe. Seien Sie bitte so freundlich und beantworten Sie mir einige Fragen zum SGB, insbesondere zu Sanktionen, damit ich künftige Sanktionsbemühungen Ihrerseits als rechtskonform einstufen kann. Für Ihre hilfreiche Unterstützung bedanke ich mich bereits jetzt ganz herzlich.

Unter **§ 1 Abs. 1 SGB II** wird der Anspruch des SGB II an sich selbst definiert, es Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Als leistungsberechtigt gilt hierbei gem. **§ 9 Abs. 1 SGB II**, *wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend (...) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen (...) erhält*. Demzufolge stellt der Leistungsanspruch auf ALG 2 das unterste Minimum für eine menschenwürdige Existenzsicherung und zugleich die letzte Masche im sozialen Netz dar.

Mit seinem Urteil vom 09.02.2010 (**1 BvL 1/09**) definierte das BVerfG diesen Leistungsanspruch als ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, welches dem Grunde nach unverfügbar ist und eingelöst werden muss. Folglich wären Sanktionen, die zu einer Unterschreitung dieses menschenwürdigen Existenzminimums führen, verfassungswidrig.

Bei Sanktionen wird das ALG 2 um 10 Prozent bzw. 30 Prozent, stufenweise bishin auf 100 Prozent, unter Streichung der Kosten der Unterkunft und Verlust der Krankenversicherung abgesenkt. Meine Fragen hierzu:

- 1) Wie setzt sich das unverfügbare und damit von Sanktionen nicht betroffene menschenwürdige Existenzminimum zusammen und auf welche gesetzliche Grundlage stützt es sich?
(Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Krankenversicherung?)
- 2) Wie setzt sich die Summe zusammen, die über das unverfügbare menschenwürdige Existenzminimum hinaus geht und deshalb von Sanktionen betroffen sein darf und auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich diese Bonuszuahlung?
- 3) Inwieweit wird dem Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben gem. § 1 Abs. 1 SGB II; sowie Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, unter Berücksichtigung des o.g. Urteils des BVerfG, bei teilweiser oder vollständiger Sanktionierung genüge getan?

Sollten Sanktionen die in Frage 1 erwähnten Mittel zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens tangieren, wäre dies ein Eingriff in gleich mehrere meiner Grundrechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland und in meine unveräußerlichen Geburtsrechte als Mensch. Sollte ein Eingriff in diese Rechte durch ein Gesetz geregelt sein, so muss dieses Gesetz die eingeschränkten Grundrechte zitieren und deren Einschränkung begründen um verfassungskonform zu sein. So sehr ich mich auch bemühte, einen Absatz zu finden, der die Legitimation des SGB zum Eingriff in meine Grundrechte erteilt, also die magischen Worte enthält, die laut Zitiergebot gem. Art. 19 GG zwingend vorgeschrieben sind, war es mir bislang nicht möglich, einen solchen Absatz zu finden. Darum bitte ich Sie mir bei der Suche danach zu helfen. (Das müsste ein ziemlich langer Absatz sein.)

Für Ihre ehrlichen Bemühungen, mein Verständnisproblem zu lösen, bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen